



Vortrag für den Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)
Diözesanverband Paderborn

Wie war das mit der Umsatzsteuer???

Zivil- und steuerrechtliche Grundlagen

23. April 2022

Referent: Dr. Rafael Hörmann und Elisabeth Schechner



Ihr Referent:

Rechtsanwalt Dr. Rafael Hörmann

- Beratungsfelder:
 - Errichtung und Gründung gemeinnütziger Vereine, gGmbH's und Stiftungen
 - Fragen zur laufenden Besteuerung (insbesondere Ertrag- und Umsatzsteuer)
 - Umstrukturierung, Satzungsgestaltung und Kooperationen von gemeinnützigen Organisationen
 - Grenzüberschreitende Sachverhalte
 - Fundraising gemeinnütziger Organisationen, insbesondere Sponsoring und Spende
- Werdegang:
 - Zulassung als Rechtsanwalt seit 2009
 - Promotion im Gemeinnützigkeitsrecht „ Die Förderung gemeinnütziger Organisationen durch Unternehmen und Ihre steuerliche Bewertung - Spende und Sponsoring“ – an der Friedrich Schiller Universität Jena
 - Vormalig: Rechtsanwalt bei FGS Flick Gocke Schaumburg in Bonn – Herr Professor Dr. Schauhoff und einer mittelständischen Kanzlei in München
 - Seit 2013 Partner in eigener Kanzlei - Steuerberater und Rechtsanwälte - in München





Ihr Co-Referent:

Rechtsanwältin / Steuerberaterin Elisabeth Schechner

- Tätigkeitsfelder:

- Gründung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und gGmbHs, Rechtsformwahl und Konzeption
- Errichtung von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen als gemeinnützige Stiftungen
- Gestaltung und Überarbeitung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen sowie Abstimmung mit der Finanzverwaltung und dem Registergericht
- Beratung im Rahmen der Vermögensverwaltung, Vermietung und Verpachtung, Beteiligungen sowie Rücklagenbildung und Erstellung von einer rechtssicheren Mittelverwendungsrechnung
- Steueroptimale Gestaltung wirtschaftlicher Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen

- Werdegang:

- Referendarstation bei der Finanzverwaltung
- International tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in München
- November 2021: Wechsel zu Campbell Hörmann





**KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS**

Teil 1: Vereinsrecht



▪ **Rechtsquellen im Vereinsrecht**

- Gesetze:
 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 21 ff.
 - Grundgesetz (GG)
 - Vereinsgesetz (VereinsG)

▪ **Weiterführende Literatur:**

- Sauter/Schweyer/Waldner
Der eingetragene Verein, 21. Auflage, München 2021 (Verlag C.H. Beck)
- Stöber/Otto
Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage, Köln 2021 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Baumann/Sikora
Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 3. Auflage, München 2022 (Verlag C.H. Beck)
- Reichert/Schimke/Dauernheim
Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 15. Auflage, Köln 2022 (Verlag Luchterhand)
(erscheint im Mai 2022)



Themenüberblick

Rechtliche Grundlagen

- I. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands - Bundesverband e. V.
- II. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd-Diözesanverband Paderborn
- III. kfd-Gemeinschaften und die Grundlagen des Vereinsrechts
- IV. Aufgaben im Rahmen der kfd-Organisationsstruktur
- V. Aufwendungsersatz im Verein



kfd - Bundesverband e.V (BV)

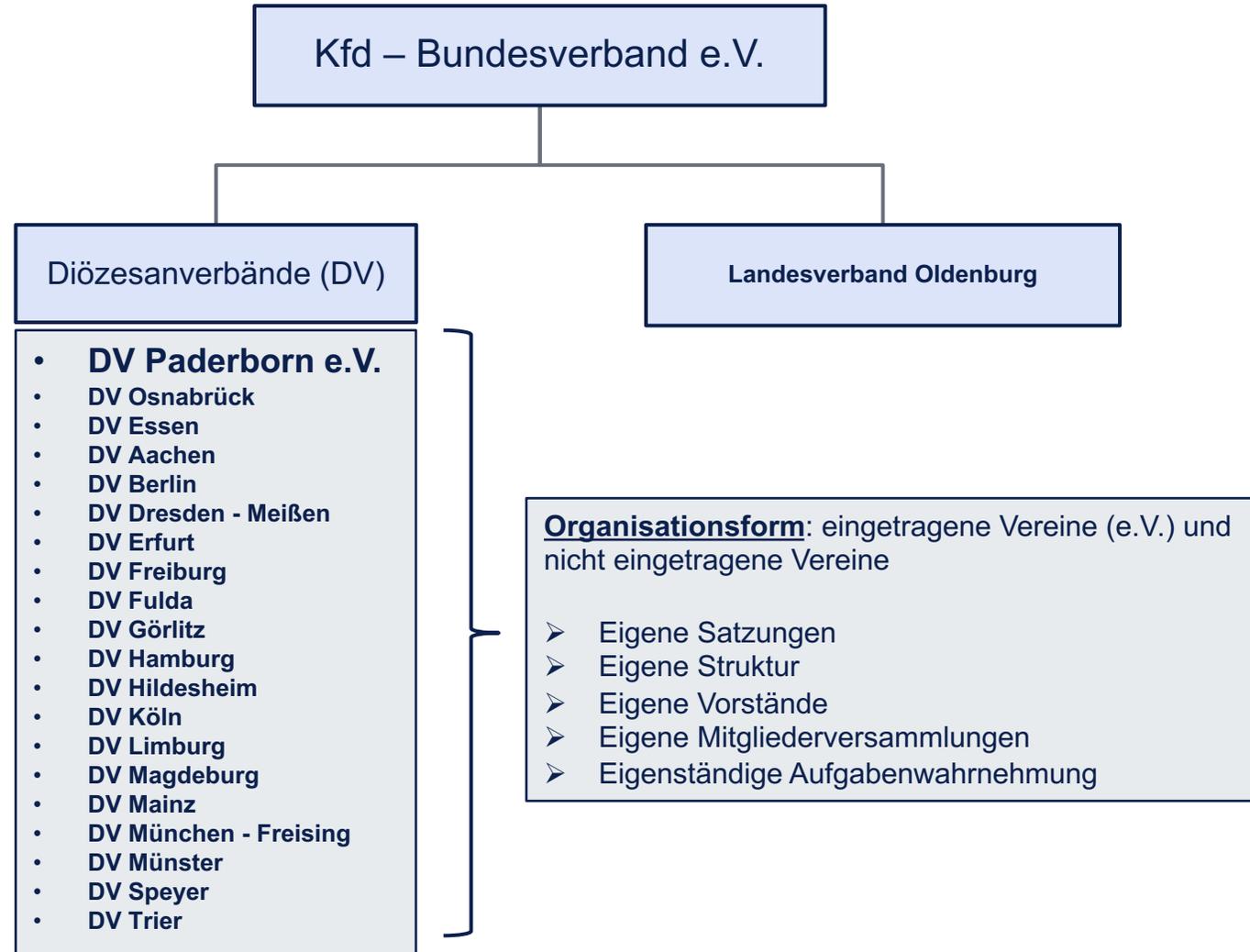
- Organisationsform: eingetragener Verein (e.V.)
- Zweck (§ 2): Förderung der in der Katholischen Frauengemeinschaft zusammengeschlossenen Frauen in den Bereichen Kirche und Gesellschaft im Rahmen gemeinnütziger Zwecke i.S.d §§ 51 ff. AO
- Mitglieder (§ 4):
 - a) die Diözesanverbände sowie die sonstigen Mitgliedsverbände in entsprechend kirchenrechtlich selbstständigen Bezirken sowie deren Mitglieder als mittelbare Mitglieder;
 - b) die jeweiligen Mitglieder des Bundesvorstandes;
 - c) vom Bundesvorstand aufgenommene Fördermitglieder.
- Organe:





kfd - Bundesverband e.V

▪ Struktur:





kfd - Diözesanverband Paderborn

- Organisationsform: eingetragener Verein
- Zweck: u.a.
 - Weiterbildungsangebote in den Bereichen u.a. kirchlicher Erwachsenenbildung,
 - gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten und
 - Initiierung, Begleitung und Durchführung von Projekten und Aktionen in den Bereichen Kunst und Kultur
- Mitglieder: Mitglied im Diözesanverband können Frauen werden, die dem Zweck, den Zielen und Aufgaben zustimmen

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der DV-Satzung den kfd-Gemeinschaften oder sogenannten „sonstigen Zusammenschlüssen“ zugeordnet

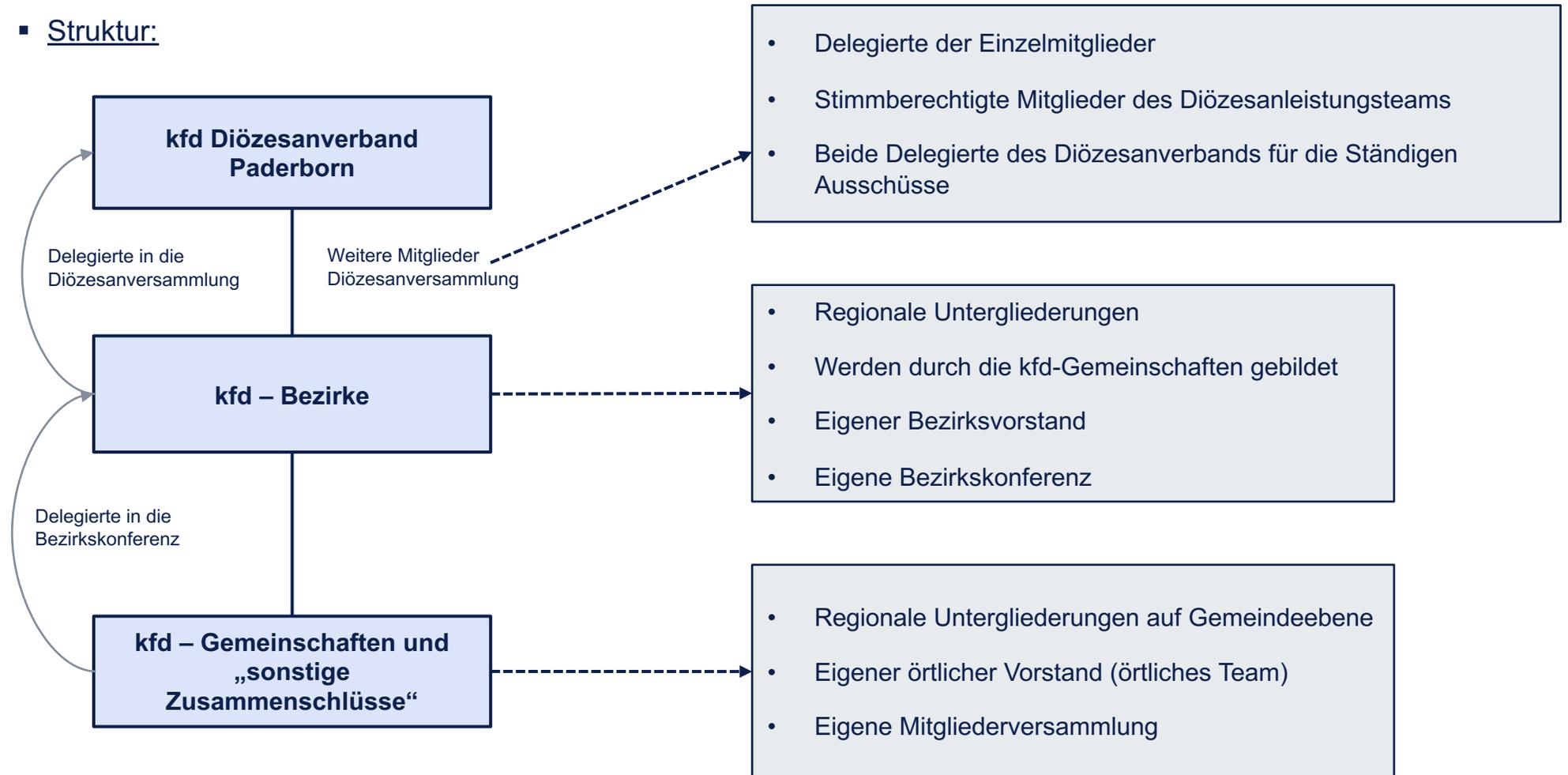
Einzelmitgliedschaft im DV Paderborn möglich

Mehrfachmitgliedschaft kfd-Gemeinschaft, DV Paderborn und Bundesverband



kfd - Diözesanverband Paderborn

▪ Struktur:





III. Grundlagen des Vereinsrechts

1. Vereinsbegriff

Der Verein

- ist freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen auf unbestimmte Zeit oder gewisse Zeit,
- verfolgt gemeinschaftlichen nichtwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Zweck oder beides,
- ist Personenvereinigung mit körperschaftlicher Verfassung (Satzung),
- führt einen Gesamtnamen und
- ist in seiner Existenz vom Wechsel der Mitglieder unabhängig.

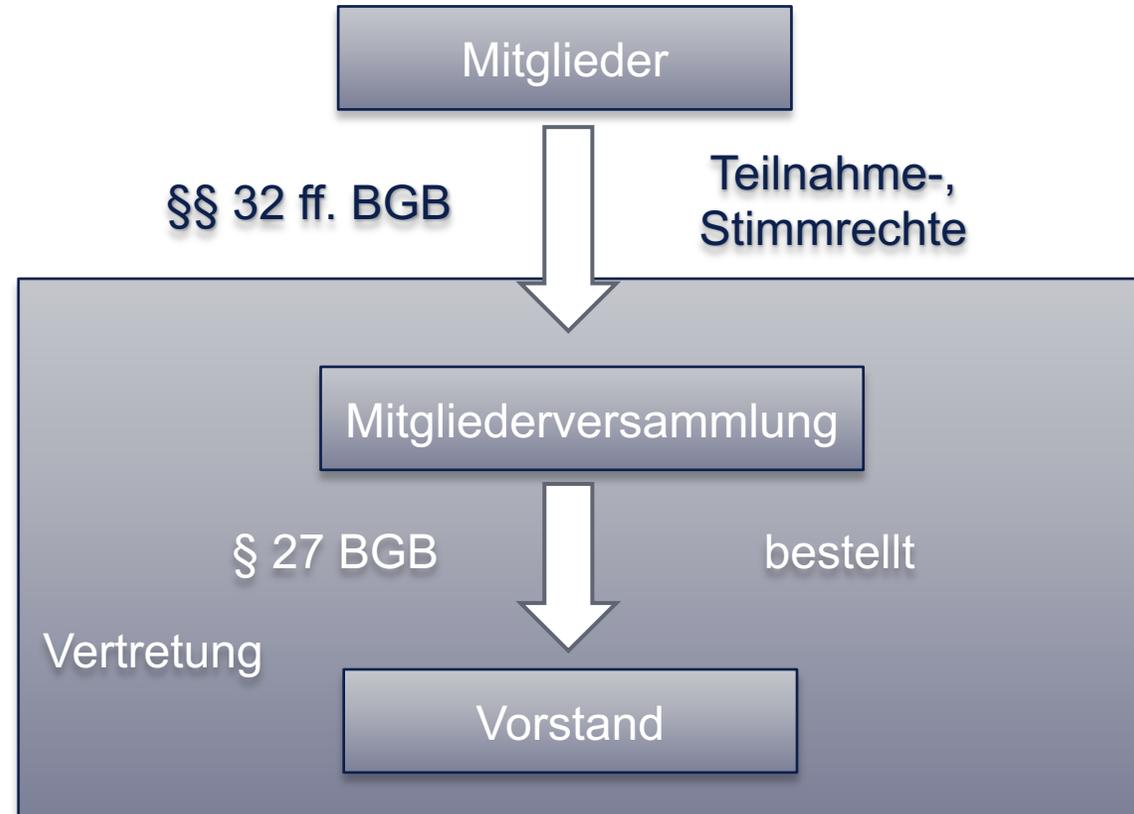
Beachte: kfd-Vereine sind keine Körperschaften des öffentlichen Recht (KdöR)

- Begriff (KdöR): Verband des öffentlichen Rechts, der außerhalb der durch die Behörden dargestellten unmittelbaren Staatsverwaltung öffentliche Aufgaben unter staatlicher Aufsicht und unter Einsatz hoheitlicher Mittel wahrnimmt (z.B. Gemeinden, Kreise, Ortskrankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rechtsanwaltskammern, Ärztekammern, Hochschulen)



III. Grundlagen des Vereinsrechts

2. Struktur des Vereins – Überblick:





III. Grundlagen des Vereinsrechts

3. Gesetzliche Vereinstypen; Abgrenzung nach Rechtsfähigkeit

- Verein als „Grundform der Gesellschaften“



Der eingetragene Verein

- Der eingetragene Verein ist juristische Person des bürgerlichen Rechts
 - selbst Träger von Rechten und Pflichten, z.B. Grundrechtsfähigkeit, Erbfähigkeit und Grundbuchfähigkeit
- Rechtsfähigkeit wird mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Sitzes des Vereins erlangt
- Nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister ist der Zusatz „e.V.“ als Namenszusatz zu führen
- **Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt: Haftungserleichterung § 31a und b BGB für den Vorstand und Vereinsmitglieder = nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**



Der nicht eingetragene Verein

- „nicht eingetragene Vereine“
- keine juristischen Personen; jedenfalls nicht vollrechtsfähig **Aber:** Teilrechtsfähig (BGH-Rspr. zur GBR); kann Träger von Rechten und Pflichten sein
- Rechte: u.a. Erbfähigkeit, Halten von Vermögen und Erwerben von Ansprüchen
- Vereinsrecht ist entsprechend anzuwenden, wenn es nicht auf die Registereintragung ankommt
- **Nachteile:**
 - Grundbuchfähigkeit (Grundstückserwerb) kaum umsetzbar in der Praxis, da nur Teilrechtsfähigkeit!
 - Mitglieder können u.U. persönlich als Gesamtschuldner haften (kann in der Satzung eingeschränkt werden)
 - sog. Handelndenhaftung: privat haftet, wer für den Verein Rechtsgeschäfte abschließt, insbesondere der Vorstand
 - **Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt: Haftungserleichterung § 31a und b BGB (entspr.) für den Vorstand und Vereinsmitglieder = nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**



Der Verband

- **Verband** ist keine gesetzlich festgelegte Rechtsform
- meist handelt es sich um einen Verein, der andere Organisationen (Vereine, Unternehmen) als Mitglieder hat
- **Sonderform:** Dachverband
- Ist ein Zusammenschluss von Mitgliedsorganisationen oder Verbänden mit einem bestimmten Betätigungsfeld (z.B. Sport, Wohltätigkeit), der sich oft auf Öffentlichkeitsarbeit und Koordinierungstätigkeiten für seine Mitglieder konzentriert
- Auch internationale oder interdisziplinäre Kooperationen möglich



kfd - Gemeinschaften

- Rechtliche Qualifikation: Was ist die kfd-Gemeinschaft?
- kfd-Gemeinschaften können eigenverantwortlich als nicht rechtsfähige Vereine ihre Geschäfte im Rahmen der Satzung des DV Paderborn führen

nicht eingetragener Verein?	oder	rechtlich unselbständige Untergliederung?
<ul style="list-style-type: none">• Dauerhafte Aufgabenwahrnehmung nach außen im eigenen Namen• eigene, handlungsfähige Organisation; eigenes Vermögen• körperschaftliche Verfassung, d.h. v.a. Führung eines Gesamtnamens (nicht den des Hauptvereins) + Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder• neben unselbstständiger Tätigkeit für den Hauptverein auch eigenständige Aufgabenwahrnehmung		<ul style="list-style-type: none">• Keine eigene ganzheitliche körperschaftliche Struktur• Keine eigenständige Aufgabenwahrnehmung• Keine eigenen Mitglieder• Auftreten nach außen im Namen des Gesamtvereins/-verbands <p><u>BEACHTEN:</u></p> <p>Abgrenzung schwierig. Entscheidung im Einzelfall nach Gesamtbild, das sich aus Satzung und organisatorischem Aufbau des Gesamtvereins ergibt.</p>



kfd - Gemeinschaften

- Rechtliche Qualifikation: Was ist die kfd-Gemeinschaft?
 - Argumente für nicht rechtsfähigen Verein:
 - Eigenständige Kassenführung und eigenes Bankkonto
 - Eigene Satzung (für Annahme eines nicht rechtsfähigen Vereins nicht zwingend notwendig)
 - Eigener Vorstand
 - Eigene Mitgliederversammlung
 - Einordnung der Gemeinschaften abhängig von den Umständen des Einzelfalls
 - Satzung des Diözesanverbandes sieht grundsätzlich die Gemeinde als nicht rechtsfähigen Verein vor (vgl. § 3.1.1 der DV-Paderborn-Satzung)



kfd - Gemeinschaften

- Rechtliche Qualifikation: Was ist die kfd-Gemeinschaft?
- DV-Paderborn-Satzung sagt: „Eine kfd-Gemeinschaften kann gegründet werden, [...] die eine Satzung gemäß der geltenden „Mustersatzung für die kfd in der Gemeinde“ beschließen.“

- Für nicht rechtsfähige Vereine steht zur Verfügung:
Mustersatzung für kfd-Gemeinschaften
- Gemeinnützige Zwecke wie DV-Paderborn
- Eigener Vorstand
- Eigene Mitgliederversammlung



IV. Aufgaben im Rahmen der kfd-Organisationsstruktur

1. Haftungsfragen bei der kfd-Gemeinschaft (nicht eingetragener Verein)

a) Haftung kfd-Gemeinschaft

Beachte kfd-Gemeinschaft haftet bei vereinsbezogener Tätigkeit des Vorstands

- ❖ für pflichtwidrige Geschäftsführungsmaßnahmen,
 - ❖ bei deliktischer Handlung (z.B. Schädigung Dritter, Körperverletzung) und
 - ❖ bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht.
- Entlastung (Haftungsfreistellung) des Vorstandes durch Mitgliederversammlung möglich!
(soweit gesetzlich zulässig und von der Kenntnis der Mitglieder umfasst = nicht Strafrecht oder Falschaussage)

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit des Vereinsvorstands gilt: Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit



IV. Aufgaben im Rahmen der kfd-Organisationsstruktur

1. Haftungsfragen bei der kfd-Gemeinschaft (nicht eingetragener Verein)

b) Persönliche Haftung der Mitglieder

Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Idealvereins haften NICHT für Vereinsschulden mit ihrem Privatvermögen. **Ausnahme:** Handelndenhaftung

c) Handelndenhaftung, § 54 Satz 2 BGB

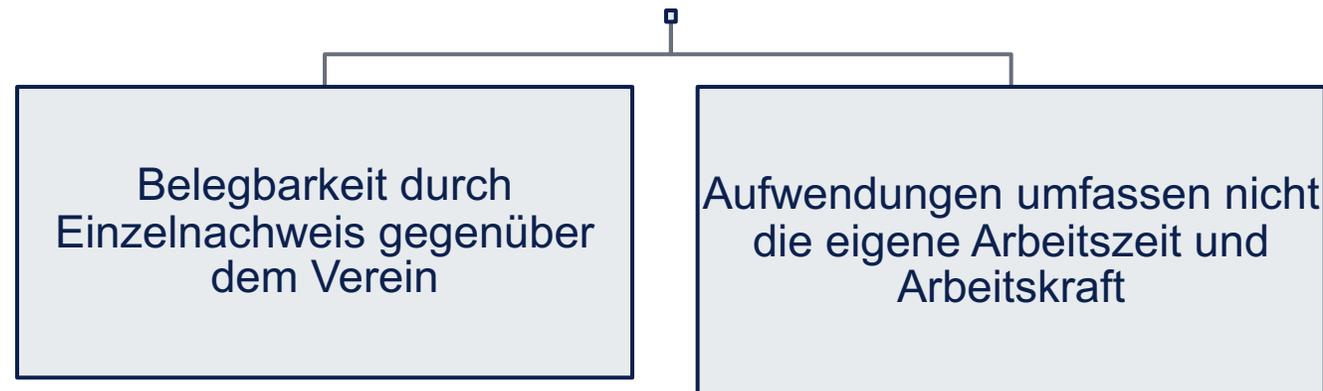
- **Handelnder** = Jeder, der nach außen für den Verein erkennbar in dessen Namen als Teil der Vereinsorganisation rechtsgeschäftlich aufgetreten ist.
- **Zweck:** Aufgrund fehlender Sicherung der Aufbringung und Erhaltung des Vereinsvermögens soll dem Geschäftspartner eines nicht eingetragenen Vereins das Privatvermögen des für den Verein Handelnden als zusätzliche Haftungsmasse zur Verfügung gestellt werden.
- **Bei ehrenamtlicher Tätigkeit Vereinsmitglied gilt: Haftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**



V. Aufwändungsersatz im Verein

1. Aufwändungsersatz

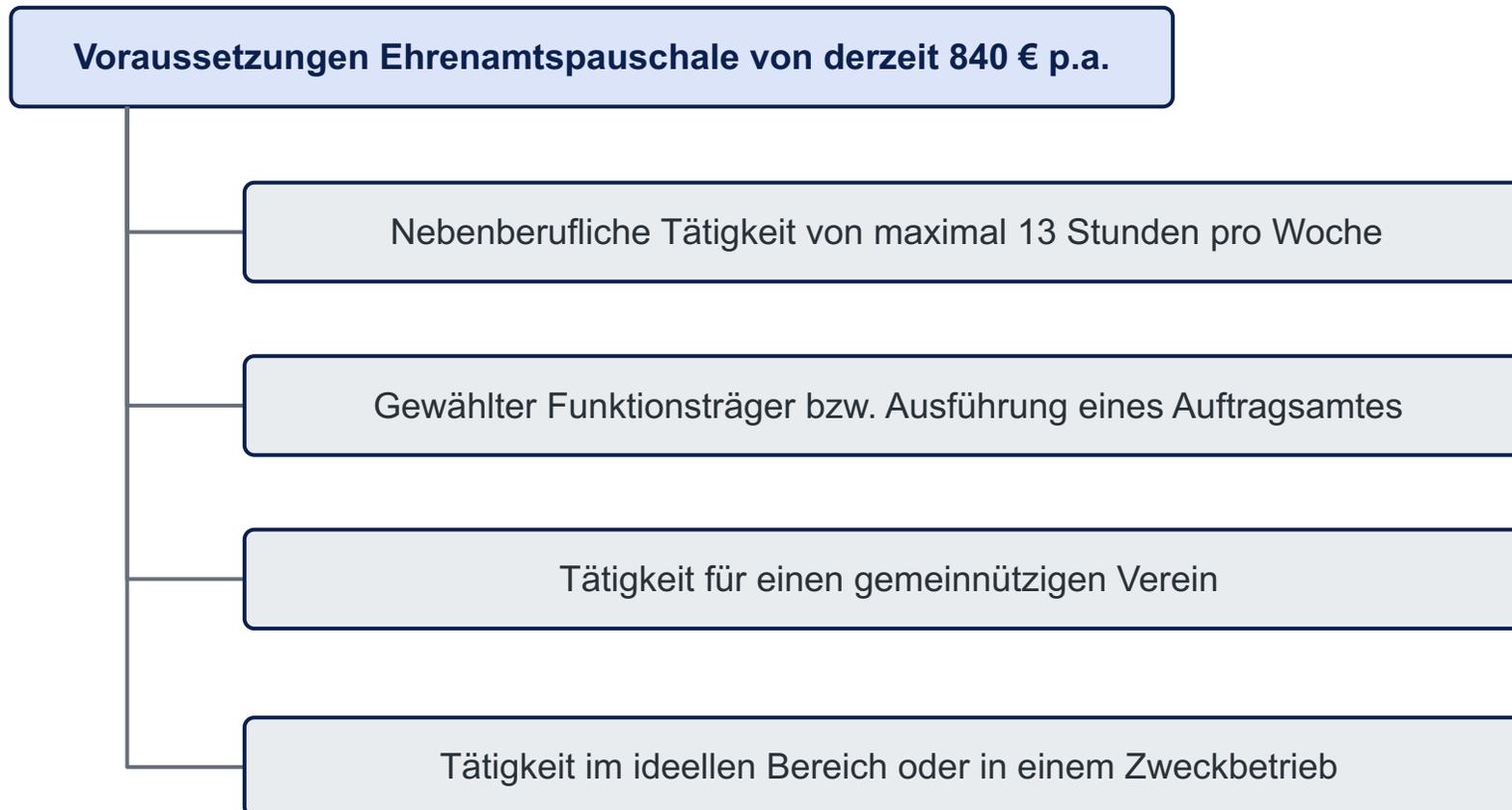
- Erstattung der **tatsächlichen Kosten** (z.B. Nutzung privater PKWs oder Telefone, Verauslagung von Porto- und Reisekosten, Kosten für Büromaterial oder Bereitstellung von Räumlichkeiten) ohne steuerliche sowie sozialabgabenrechtliche Folgen und ohne Höchstgrenze für die Beteiligten möglich
- **Voraussetzungen** für die Zahlung von Aufwändungsersatz:





V. Aufwendersatz im Verein

2. Ehrenamtpauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG





Beispiele bezüglich Haftung

-

Diskussionsgrundlage



Tätigkeiten von kfd-Gemeinschaften

Ausflug bzw. Wallfahrt:

Eine kfd-Gemeinschaft organisiert einen Tagesausflug für ihre Mitglieder

- **Vorsicht: Haftung Gemeinschaft als „echter“ und dauerhafter Reiseveranstalter** unbegrenzt für Personen und Sachschäden der Reisetilnehmer u.U. möglich
- **ABER: Tagesreisen** (weniger als 24 Std./keine Übernachtung) fallen **nicht mehr unter das Reiserecht**. Auch Gelegenheitsveranstalter, welche Reisen nicht zum Zweck der Gewinnerzielung durchführen und nur einem begrenzten Teilnehmerkreis anbieten, sind ausgenommen (Beispiel: die ein- bis zweimal im Jahr organisierte Vereinsreise, nur für Mitglieder)
- **Beachte: Ehrenamtlich Handelnde haften persönlich für Verbindlichkeiten der kfd-Gemeinschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**
- Schädigung Dritter durch Reisetilnehmer der **nicht Repräsentant (und damit Handelnder) ist**
 - Keine Zurechnung des schädigenden Verhaltens zur Gemeinschaft



Tätigkeiten von kfd-Gemeinschaften

Spendensammlung

Eine kfd-Gemeinschaft organisiert einen öffentlichen Basar/Spendensammlung für jedermann

- **Achtung: vertragliche Haftung** (z.B. aus Mietvertrag für Räumlichkeit) trifft den jeweiligen Vertragspartner. D.h. vertragliche Haftung abhängig davon, ob Verträge erkennbar im Namen der kfd-Gemeinschaft abgeschlossen werden und somit vertragliche Berechtigung und Verpflichtung des Vereins entsteht
 - Abhängig von Umständen des Einzelfalls, d.h. kfd-Gemeinschaft oder Einzelperson als mögliche Haftungsadressaten
- **Beachte: Ehrenamtlich Handelnde haften persönlich für Verbindlichkeiten der kfd-Gemeinschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**



Tätigkeiten von kfd-Gemeinschaften

Gymnastikkurs

Eine kfd-Gemeinschaft organisiert einen öffentlichen Gymnastikkurs für jedermann

- **Achtung: vertragliche Haftung** (z.B. aus Mietvertrag für Räumlichkeit) trifft den jeweiligen Vertragspartner. D.h. vertragliche Haftung abhängig davon, ob Verträge erkennbar im Namen der kfd-Gemeinschaft abgeschlossen werden und somit vertragliche Berechtigung und Verpflichtung des Vereins entsteht
 - Abhängig von Umständen des Einzelfalls, d.h. kfd-Gemeinschaft oder Einzelperson als mögliche Haftungsadressaten
- **Achtung II:** Bei Einschaltung eines Dienstleisters zur Veranstaltung einer solchen sportlichen Veranstaltung (Bsp. Tanzlehrer/Yogalehrer) erfolgt Zurechnung etwaiger Pflichtverletzungen an den Dienstherrn
 - Wer Dienstherr ist, ist wieder abhängig von Umständen des Einzelfalls, d.h. kfd-Gemeinschaft oder Einzelperson als mögliche Haftungsadressaten
- **Beachte: Ehrenamtliche Handelnde haften persönlich für Verbindlichkeiten der kfd-Gemeinschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**



Teil 2: Gemeinnützigkeitsrecht und Umsatzsteuer



▪ **Rechtsquellen im Gemeinnützigkeitssteuerrecht**

➤ Gesetze:

- Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff.
- Umsatzsteuergesetz (UStG), Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuerrecht

➤ Verwaltungsanweisungen:

- Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu §§ 51 bis 68 AO
- Richtlinien und Hinweise zu Einzelsteuergesetzen (GewStR, KStR, KStH)

▪ **Weiterführende Literatur:**

- Buchna/Leichinger/Seeger/Brox (Oberregierungsrat – Nähe zur Finanzverwaltung)
Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 12. Auflage, Achim 2022 (Erich Fleischer Verlag)
(erscheint Ende Mai 2022)
- Hüttemann (Professor - Universität)
Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 5. Auflage, Köln 2021 (Verlag Dr. Otto Schmidt)



Themenüberblick



Gemeinnützigkeit und Steuerrecht im Verband

- I. Die Gemeinnützigkeit
- II. Steuerrechtliche Struktur
- III. Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer
- IV. Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- V. Geschenke an Mitglieder
- VI. Spenden



I. Die Gemeinnützigkeit

1. Steuerbegünstigte („gemeinnützige“) Zwecke

Gemeinnützige Zwecke (i.e.S. § 52 AO)

- Im Interesse der Allgemeinheit bzw. dem Gemeinwohl dienend
 - Kein „fest abgeschlossener“ Personenkreis bzw. nicht dauerhaft klein

 - Keine politischen Zwecke: Förderung politischer Parteien (-)
allg. Förderung Umweltschutz (+)

 - Problem: politisches Informationsangebot und die Vermittlung von politischen Modellen („Attac“)

 - Keine Förderung der „Geselligkeit“, z.B. Burschenschaften, kommerzielle Karnevalsvereine (BFH, U. v. 30.11.2016 – V R 53/15); anders: Trachtenvereine mit traditioneller Brauchtumpflege etc.



I. Die Gemeinnützigkeit

1. Steuerbegünstigte („gemeinnützige“) Zwecke

Gemeinnützige Zwecke (i.e.S. § 52 AO)

- Der kfd-Diözesanverband Paderborn verfolgt:
 - die Förderung der Religion
 - die Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege
 - die Förderung des Verbraucher- und Klimaschutzes



I. Die Gemeinnützigkeit

2. Das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

- Selbstlosigkeit als integraler Bestandteil eines jeden steuerbegünstigten Zwecks
- Die Körperschaft darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgen (§ 55 Abs. 1, 1. Halbsatz AO)
- Zusätzliche Voraussetzungen (§ 55 Abs. 1, 2. Halbsatz Nr. 1 bis Nr. 5 AO)
 - Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für die satzungsmäßigen, d.h. steuerbegünstigten Zwecke
 - Damit korrespondierend Verbot der wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder, der Gesellschafter, der Stifter und deren Erben sowie von Parteien
 - Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
 - Gebot der Vermögensbindung bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke



I. Die Gemeinnützigkeit

2. Das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

- **Grundsatz:** Gebot der zeitnahen Mittelverwendung zugunsten steuerbegünstigter Zwecke

- Mittel:

Sämtliche laufenden Einnahmen

Die gesamte Vermögenssubstanz (Vermögen der unselbständigen Untergliederungen ist gemeinnütziges Vermögen des Verbands)

- Verwendungsmöglichkeiten:

Satzungsgemäßer Verbrauch

Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Verfolgung des gemeinnützigen Satzungszwecks dienen (sog. nutzungsgebundenes Vermögen)

- Zeitnah:

bis zum Ende des zweiten auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahres

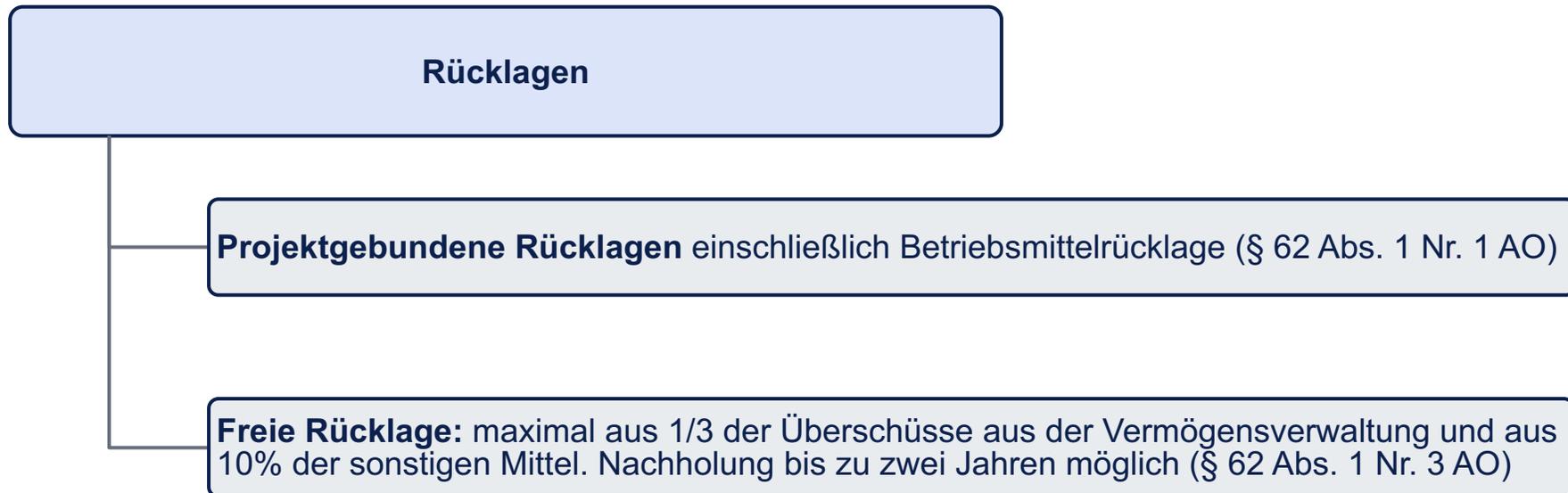
- **Achtung Erleichterung:** Seit 2021 gilt das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nicht für Vereine mit jährlichen Einnahmen bis 45.000 EUR; Einnahmen = sämtlicher Geldeingang (u.a. Mitgliedsbeiträge und Spenden)



I. Die Gemeinnützigkeit

2. Das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung:





I. Die Gemeinnützigkeit

3. Das Gebot der Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

- Unmittelbare Zweckverfolgung i.S.v. „selbst“
 - Zweckverwirklichung durch eigenes Tätigwerden der steuerbegünstigten Körperschaft
 - Direkte Förderung ohne zwischengeschaltete weitere Aktivitäten, organisatorische Unterstützung genügt nicht, z.B.: Projektträgerschaften, Gehaltsabrechnungsstellen, Beherbergungs- und Verpflegungseinrichtungen.
 - Eigene vorbereitende Tätigkeit unschädlich, wenn das Tätigwerden insgesamt auf die Förderung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet ist, z.B. eigene Verwaltung, Mitteleinwerbung, Rücklagenbildung etc.
 - Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit
 - Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 AO)



I. Die Gemeinnützigkeit

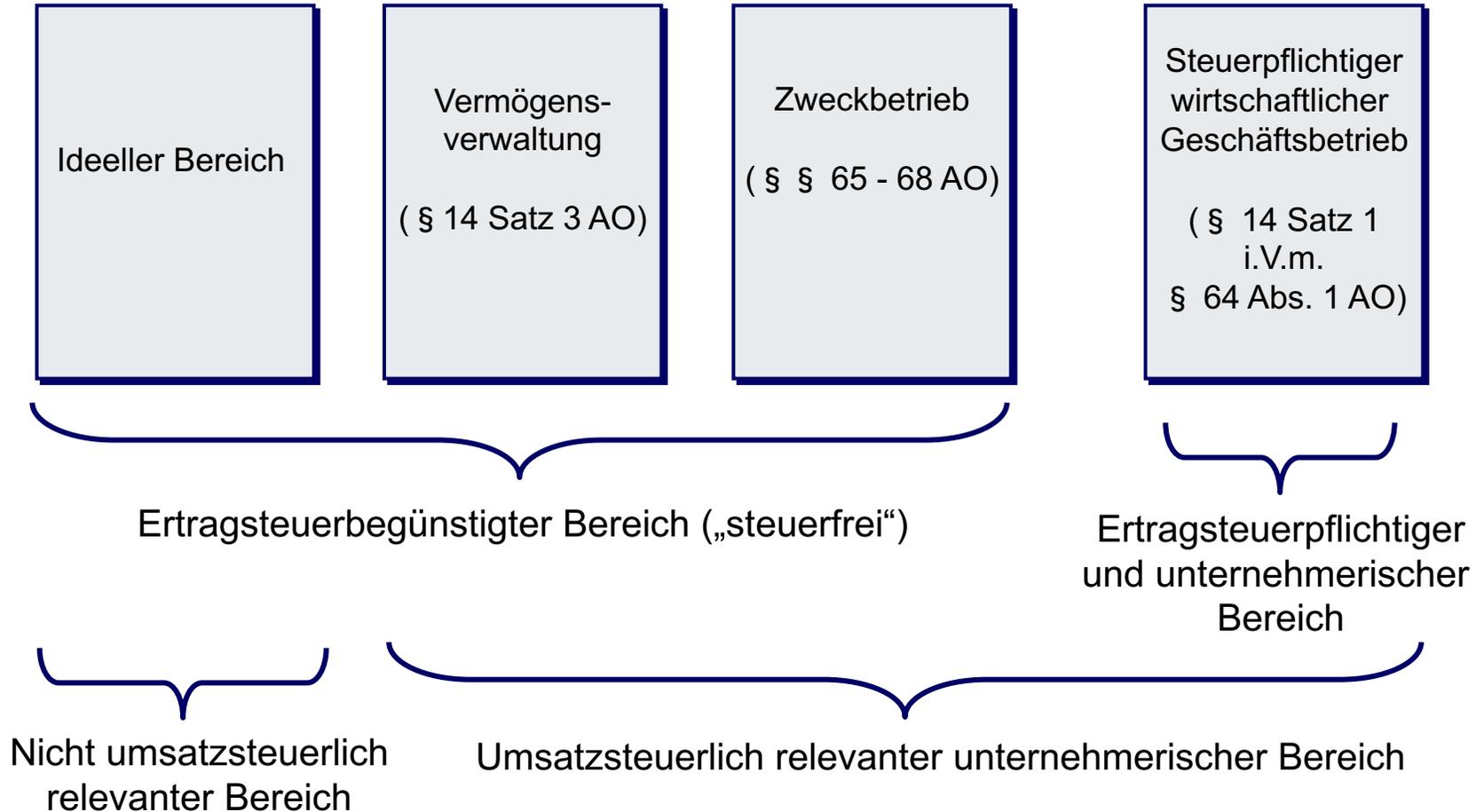
4. Das Gebot der formellen Satzungsmäßigkeit (§ 60 f. AO)

- Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung müssen hinreichend bestimmt sein (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AO)
- Die Satzung der Körperschaft muss die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO i.V.m. Anlage 1 zu § 60 AO)
 - Hierbei hilft Ihnen die Mustersatz für kfd-Gemeinschaften des DV-Paderborn!
 - Die Voraussetzung für einen gemeinnützigen Verein sind in der Mustersatzung erfüllt!



II. Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften

Aufteilung der Einnahmen in vier Sphären:





II. Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften

Aufteilung in vier Sphären

- **Tätigkeits- bzw. Vermögensbereiche gemeinnütziger Körperschaften**

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
<ul style="list-style-type: none">• Spenden• Mitgliedsbeiträge• Zuschüsse• Mittelweitergabe von anderen gemeinnützigen Vereinen	<ul style="list-style-type: none">• Zinserträge	Zweckbetrieb	Stpfl. wiG
		<ul style="list-style-type: none">• Bildungsveranstaltungen gegen Entgelt• Soziale Leistungen gegen Entgelt <p><u>Sonstige Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Kindergarten• Entgeltliche Wallfahrt	<ul style="list-style-type: none">• Werbeleistungen• Verkauf Essen und Getränke• Vereinsfest (größtenteils)• Vermietung von Werbeflächen• Erholungsreisen



II. Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften

Aufteilung in vier Sphären – Beispiel Kassenbuch

Einnahme- Überschuss Rechnung 2021																		
Bereiche	Ideller Bereich				Vermögensverwaltung			Zweckbetrieb			steuerpfl. wirt. Geschäftsbetrieb				VorSt.		Ust.	
	Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahme	Ausgaben			7%	19%	7%	19%
Bezeichnung	Beiträge	Spenden	Zuschüsse Sonstiges	Beitrag kfd Verwaltg.	Zinsen	Miete		Eintritt ergeb.	Sonstige Einnahm.			Waren	Betriebs Kosten	Gebühr Material				
Einnahmen	0,00	1.000,00	0,00		0,00	0,00		1.800,00	0,00		0,00				0,00			
Ausgaben				0,00			14,51			121,92		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Einnahmen	0,00	1.000,00	0,00		0,00	0,00		1.800,00	0,00		0,00				0,00			
Ausgaben				0,00			14,51			121,92		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Einnahmen	2.800,00 €																	
Ausgaben	136,43 €																	
	2.663,57 €																	
Bestand 01.01.2021	0,00																	
Bestand 31.12.2021	2.663,57 €																	

USt.-Kleinunternehmer (bis 22.000 EUR Umsatz)

steuerpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (KSt.-Steuerpflicht über 45.000 EUR Umsatz)



II. Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften

Aufteilung in vier Sphären – Beispiel Einnahme- Überschuss Rechnung für die Steuererklärung

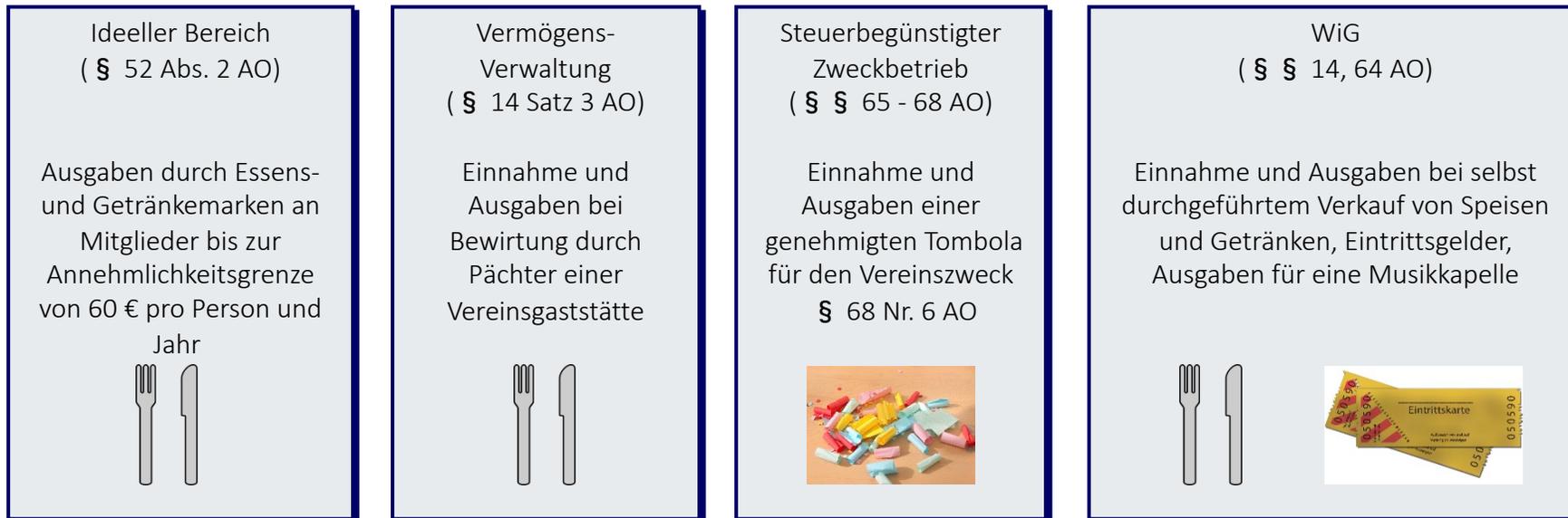
<u>Beiblatt zur Körperschaftsteuererklärung - Kalenderjahr 2021 -</u>			
A. <u>Ideeller Tätigkeitsbereich</u>			
Beitragseinnahmen	555,00 €		
Spenden, Schenkungen u. ä.	1.000,00 €		
Zuschüsse (Staat, Gemeinden, Stadt, u. dgl.)	0,00 €		
Summe der steuerfreien Einnahmen	1.555,00 €	1.555,00 €	
Ausgaben (allgem. Verwaltung, Mitgliederbetr. u. a.)		0,00 €	
= Überschuß/Verlust "Ideeller Tätigkeitsbereich"		1.555,00 €	
B. <u>Vermögensverwaltung</u>			
<i>Einnahmen:</i>			
Zinsen u. sonstige Kapitalerträge	0,00 €		
Miet- und Pachteinnahmen	0,00 €		
sonstige Erlöse	0,00 €		
	0,00 €	0,00 €	
<i>Ausgaben:</i>			
Sonstige Ausgaben		0,00 €	
= Reinertrag aus Vermögensverwaltung		0,00 €	

C. <u>Zweckbetrieb</u>			
<i>Einnahmen:</i>			
a) Einnahmen aus Teilnehmergebühren	1.800,00 €		
b) sonstige Einnahmen	0,00 €		
	1.800,00 €	1.800,00 €	
<i>Ausgaben:</i>			
<i>Kosten für Seminare</i>			1.211,00 €
= Überschuß/Verlust aus Zweckbetrieb			589,00 €
D. <u>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</u>			
<i>Einnahmen:</i>			
			3.350,00 €
<i>Ausgaben:</i>			
a) Waren	1.000,00 €		
b) Betriebs. Kosten	500,00 €		
c) Gebühren/Sonst. Material	500,00 €		2.000,00 €
= Überschuß wirtschaftl. Geschäftsbetrieb			1.350,00 €
			Jahresergebnis 2021
			3.494,00 €
Datum, Unterschrift Vorstand			

II. Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften

Beispiel Vereinsfest

- Grundsätzlich sind Vereinsfeste steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.
- **Aber:** Aufteilung in vier Sphären kann möglich sein (Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Entstehung).





III. Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer

1. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

- Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen, i.d.R. alle drei Jahre. Finanzamt stellt Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer aus.
- Jährliche Besteuerung des Gewinns/Gewerbeertrags des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, sofern die Freigrenze von 45.000,- EUR (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) überschritten wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG i.V.m. § 64 Abs. 1, 3 AO).



Dann auch jährliche Körperschaftsteuererklärung notwendig!

- Freibetrag bei Körperschaft- und Gewerbesteuer von 5.000,- EUR (§ 24 Satz 1 KStG/ § 11 GewStG).



III. Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer

2. Umsatzsteuer

Steuerbarer Umsatz:

- UStG
 - Lieferung oder sonstige (Dienst-)Leistung,
 - eines Unternehmers,
 - im Inland,
 - gegen Entgelt und
 - im Rahmen seines Unternehmens.



III. Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer

2. Umsatzsteuer

- Unternehmereigenschaft
- steuerbare Leistungen können grundsätzlich nur dann umsatzsteuerbar sein, wenn sie von einem Unternehmer ausgeführt werden

Definition „Unternehmer“:

Wer selbständig eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt (Unternehmerfähigkeit)

- keine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr erforderlich!
- keine Gewinnerzielungsabsicht nötig
- **Gewerbliche Tätigkeit** muss eine nachhaltige Tätigkeit sein,
 - die auf Wiederholung angelegt ist und ein
 - planmäßiges Handeln beinhaltet



III. Laufende Besteuerung einer gemeinnützigen Körperschaft

2. Umsatzsteuer

- Anders als im Ertragssteuerrecht kennt das Umsatzsteuerrecht keine generelle Steuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen!
- Gemeinnützige Organisationen unterliegen damit auch in ertragssteuerbegünstigten Bereichen der Umsatzbesteuerung:
 - Ideeller Bereich (-) regelmäßig kein Leistungsaustausch und/oder keine Unternehmereigenschaft
 - Vermögensverwaltung (+)
 - Zweckbetrieb (+)
 - Steuerpflichtiger Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (+)
- Gemeinnützige Organisationen sollten daher jeden Vorgang getrennt von einer ertragsteuerlichen Betrachtung rein umsatzsteuerlich bewerten
- **Achtung:** Nutzung der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG möglich: keine Pflicht Umsatzsteuer zu verlangen, wenn der umsatzsteuerpflichtige Umsatz unter **22.000 EUR liegt**



III. Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer

2. Umsatzsteuer **kfd** - Gemeinschaften

- Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht in der Gemeinschaft:

nicht eingetragener Verein
<ul style="list-style-type: none">○ Entgeltliche Leistungen (Umsatz) sind bis 22.000 EUR Umsatz pro Jahr umsatzsteuerfrei; z.B. Verkauf von Essen und Getränken oder Eintritt zu Vereinsveranstaltungen○ Bildungsveranstaltungen sind immer umsatzsteuerfrei○ Der Diözesanverband ist für die Umsatzsteuer des Vereins nicht zuständig○ Bei Überschreiten der Grenze von 22.000 EUR, tritt für das nachfolgende Kalenderjahr die Umsatzsteuerpflicht ein<ul style="list-style-type: none">○ Bei Umsatzsteuerpflicht: Abgabe von <u>Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder quartalsweise)</u> und <u>Umsatzsteuerjahreserklärungen</u> beim Finanzamt notwendig○ Bei Umsatzsteuerpflicht: Auf die entgeltlich erbrachten Leistungen ist <u>Umsatzsteuer aufzuschlagen und abzuführen</u> (7 % (z.B. Essen) bzw. 19 % (z.B. Getränke))○ Gewinnerzielung ist in der Umsatzsteuer <u>nicht erforderlich</u>, d.h. Umsatzsteuerpflicht auch bei bloßer Kostendeckung



IV. Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Abstimmung mit der Finanzverwaltung:
sodass die Satzung der Körperschaft den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch Bescheid des Finanzamtes (§ 60a AO)

Anerkennung der Gemeinnützigkeit auch im Veranlagungsverfahren zur KSt durch Freistellungsbescheid

Rechte und Pflichten:

- Körperschaft ist „anerkannt“ gemeinnützig (partielle Steuerbefreiung)
- Berechtigt die Körperschaft zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen, bis Freistellungsbescheid ergeht
- Abgabe von Steuererklärungen für Verein mit Anlage „Gem“, i.d.R. alle drei Jahre
- Abgabe von Tätigkeitsberichten zur gemeinnützigen Tätigkeit pro Jahr (ca. DIN-A4-Seite ist ausreichend)



V. Geschenke an Mitglieder und ehrenamtlich Tätige

1. Geschenke (Annehmlichkeiten) an Mitglieder

Grundsätzliches Verbot gilt nicht, soweit es sich um allgemein übliche und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehende Annehmlichkeiten handelt

Voraussetzungen:

- Sachgeschenke, keine Geldgeschenke, z.B. Blumen, Bücher, Restaurantbesuch, Warengutschein.
- **bei persönlichen Ereignissen:** bis zu einem Wert von 60 EUR pro Person und Ereignis (inklusive Umsatzsteuer).
Beachte: persönliche Ereignisse sind z. B. Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum oder bestandene Prüfung.
- **pro Kalenderjahr (persönliche Annehmlichkeiten):** bis zu einem Wert von 60 EUR pro Person und Kalenderjahr (inklusive Umsatzsteuer)
Beachte: zumeist im Rahmen von Vereinsnälässen, z. B. Vereinsjubiläum, Sommerfest, Jahresabschlussfeier.



V. Geschenke an Mitglieder und ehrenamtlich Tätige

2. Geschenke (Annehmlichkeiten) an ehrenamtlich Tätige

- **Grundsatz:** Geschenke oder Dankeschön-Veranstaltungen für ehrenamtlich Tätige sind als sogenannter geldwerter Vorteil auf den Ehrenamtsfreibetrag (840,-EUR pro Kalenderjahr und Person) anzurechnen.
- **Ausnahme:** Aufmerksamkeiten bei persönlichen Ereignissen oder Annehmlichkeiten bei Vereinsanlässen sind unter den folgenden Voraussetzungen zusätzlich möglich.

Voraussetzungen:

- Sachgeschenke, keine Geldgeschenke, z.B. Blumen, Bücher, Restaurantbesuch, Warengutschein.
- **bei persönlichen Ereignissen:** bis zu einem Wert von 60 EUR pro Person und Ereignis (inklusive Umsatzsteuer).
- **bei Vereinsanlässen (übliche Annehmlichkeiten):** bis zu einem Wert von 60 EUR pro Person und Kalenderjahr (inklusive Umsatzsteuer) nur im Rahmen von Vereinsanlässen zulässig.



VI. Spenden

**Beachte: Ausstellen von Zuwendungsbescheinigungen nur bei
anerkannter Gemeinnützigkeit erlaubt!**

- Für die Zuwendung ist ein Zuwendungsnachweis nach amtlichem Muster auszustellen ab einer Höhe von 300,01 EUR.

- Bis 300 EUR reicht der Überweisungsbeleg als Spendennachweis.
 - Amtliche Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindlich, vgl. § 50 I EStDV.
 - Individuelle Anpassung der Muster ist zulässig nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (z.B. Logo anbringen).

- Zuwendungsbestätigung nur dann auszustellen, wenn die Spende zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks gegeben wird:
 - freiwillig und
 - ohne Anspruch auf Gegenleistung



**KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS**

Steuerliche Beispiele

-

Diskussionsgrundlage und Fragen



Tätigkeiten von kfd-Gemeinschaften

Szenario 1: Wallfahrt und Freizeitreise

Fall 1 (Wallfahrt): Eine kfd-Gemeinschaft organisiert eine Wallfahrt für ihre Mitglieder.

→ **Gemeinnützigkeit und gesellige Veranstaltungen:**

- Wallfahrt ist Teil des ideellen Bereichs oder des Zweckbetriebs zur Förderung der Religion (Zuschuss durch *Diözesanverbands ist zulässig*)
- Verlust durch Wallfahrt ist nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit.
- Reisen im Zweckbetrieb dürfen Verlust erzeugen!
 - Damit Sie eine Reise dem Zweckbetrieb (Wallfahrt) zuordnen können, sollten Bewerbung und Ankündigung der Reiseangebote dies entsprechend darstellen. Das gilt für Pressemitteilungen oder Internetauftritt. Bewahren Sie entsprechende Unterlagen auf für die Finanzverwaltung
 - Umfasst die Reise auch private, freizeitbezogene Programmpunkte, sollten diese nach Möglichkeit vom zweckbezogenen Programm getrennt gebucht und abgerechnet werden (anteilige Freizeifahrt).
 - Tipp: Der nicht zweckbezogene Teil der Reise muss dem steuerpflichtigen Bereich zugeordnet werden. Wenn sich die Inhalte und der Ablauf **insgesamt nicht von einer allgemein touristisch geprägten Reise unterscheiden**, sind die Kosten nicht im begünstigten Zweckbetrieb angefallen. Bei der Gestaltung des Reiseprogramms sollten Sie auf folgende Punkte achten:
 - ✓ Inhalt der Reise: Die Reise muss auf die besonderen Vereinszwecke zugeschnitten sein = Wallfahrt und Beschreibung
 - ✓ Teilnehmerkreis: Die Reise sollte sich auch an Nichtmitglieder richten (Förderung der Allgemeinheit)
 - ✓ Reiseprogramm: Sollte relativ straff durchorganisiert sein und darf, von Pausen oder bestimmter Freizeit abgesehen, keine überwiegenden Zeiten oder ganze Tage für private Erholungsinteressen lassen. Für die wesentlichen Teile des Programms muss eine Teilnahmepflicht bestehen.



Tätigkeiten von kfd-Gemeinschaften

Szenario 1: Wallfahrt und Freizeitreise

Fall 1 (Wallfahrt): Eine kfd-Gemeinschaft organisiert eine Wallfahrt für ihre Mitglieder.

→ Umsatzsteuer: Gemeinschaft als Reisevermittler oder Reisedienstleistender?

- **Reisedienstleister:** eigener Umsatz durch die Gemeinschaft. Bitte mit einem Steuerberater klären.
- **Reisevermittler:** Nur Abstimmung der Reise und Bereitstellung des Kontakts zum Reiseveranstalter für die Mitglieder zur Buchung der Reise = kein Umsatz und keine Pflicht zur Umsatzsteuerabführung, wenn nur die unentgeltliche Kontaktvermittlung umfasst ist. **(Empfehlenswert!)**

→ Körperschaftsteuer:

- Verlust/Überschuss der angebotenen Wallfahrtsreisen sind dem Zweckbetrieb oder ideellen Bereich des Verbands zuzurechnen. Es erfolgt keine Besteuerung mit Körperschaftsteuer im Zweckbetrieb.



Tätigkeiten von kfd-Gemeinschaften

Szenario 1: Wallfahrt und Freizeitreise

*Fall 2 (**Freizeitreise**): Eine kfd-Gemeinschaft organisiert eine Erholungsreise für ihre Mitglieder.*

→ Für Gemeinnützigkeit und gesellige Veranstaltungen bei Freizeitreisen gilt:

- Beachte Ausgabengrenze für gesellige Veranstaltungen (Feier, Freizeitreisen etc.) = nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Einnahmen der Gemeinschaft im ideellen Bereich
- Gesellige Reisen(-anteile) können als Annehmlichkeiten angesehen werden und sind bis 60 EUR pro Person und Jahr nicht zu beanstanden!

→ Umsatzsteuer: Gemeinschaft als Reisevermittler oder Reisedienstleistender?

- **Reisedienstleister:** eigener Umsatz durch die Gemeinschaft. Bitte mit einem Steuerberater klären.
- **Reisevermittler:** Nur Abstimmung der Reise und Bereitstellung des Kontakts zum Reiseveranstalter für die Mitglieder zur Buchung der Reise = kein Umsatz und keine Pflicht zur Umsatzsteuerabführung, wenn nur die unentgeltliche Kontaktvermittlung umfasst ist (**Empfehlenswert!**)

→ Körperschaftsteuer:

- Gewinn/Verlust aus dem Umsatz der angebotenen Reiseleistungen sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zuzurechnen. Wird die Freigrenze von 45.000 EUR überschritten, tritt eine Steuerpflicht ein (KSt. und GewSt. ca. 30 % des Gewinns)



Tätigkeiten von kfd-Gemeinschaften

Szenario 2: Spendensammlung/Basar - unselbständige Untergliederung

Eine kfd-Gemeinschaft organisiert eine öffentliche Spendensammlung mit Kuchen für Spender

→ **Gemeinnützigkeit:**

- Alle Mittel sind für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.
- Zuwendungsbestätigungen für Geldspenden dürfen nur bei anerkannter Gemeinnützigkeit der kfd-Gemeinschaft ausgestellt werden.

→ **Umsatzsteuer:**

- Kein Leistungsaustausch bei Geldspenden, daher keine Umsatzsteuerung.
- Tipp bei Spenden: Aufstellen einer Spendenbox und eines Hinweises „Kuchen für Spender“
- Bei Gegenleistung: Umsatzsteuerpflicht, wenn Getränken und Speisen eindeutig gegen Entgelt angeboten werden (Kuchen kostet 2 EUR pro Stück und ist „Spende“). **Das ist keine Spende!**

→ **Körperschaftsteuer:**

- Einnahmen (Geldspenden) und Ausgaben (z.B. Miete, Plakate) der Spendensammlung sind dem ideellen Bereich der Gruppe zuzuordnen.
- Überschüsse aus dem echten Umsatz der angebotenen Getränke und Speisen sind dem Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Wird die Freigrenze von 45.000 EUR überschritten tritt eine Steuerpflicht ein (KSt. und GewSt. ca. 30 % des Gewinns).



Tätigkeiten von kfd-Gemeinschaften

Szenario 3: Gymnastikkurs/Bildungskurs – unselbständige Untergliederung

Eine kfd-Gemeinschaft organisiert einen öffentlichen Gymnastikkurs oder Bildungskurs für jederman.

→ **Gemeinnützigkeit:**

- Alle Mittel der Gemeinschaft sind grundsätzlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Einnahmen und Ausgaben des Kurses sind der Gemeinschaft zuzurechnen
- Steuerbegünstigter Zweckbetrieb (keine KSt. oder GewSt.)

→ **Umsatzsteuer:**

- Kurs ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei
- Umsatzsteuerpflicht mit Leistungsaustausch, wenn Getränken und Speisen gegen Entgelt angeboten werden (Kleinunternehmer?)

→ **Körperschaftsteuer:**

- Einnahmen (Teilnahmegebühren) und Ausgaben (z.B. Miete, Trainer) sind grundsätzlich dem Zweckbetrieb zuzuordnen
- Überschüsse aus dem Umsatz der angebotenen Getränke und Speisen sind grundsätzlich dem Zweckbetrieb zuzuordnen

Wir (kfd-Gruppe) besitzen eine Gemeinnützigkeitserklärung, die am 25.10.21 vom Finanzamt ausgestellt worden ist.

Fragen daraus:

Woran sieht man, dass die Gemeinnützigkeitserklärung 3 Jahre gültig ist?

Antwort: Die Gültigkeit von 3 Jahren ab dem Datum auf dem Feststellungsbescheid zur Vereinssatzung steht als Erklärung auf dem Bescheid und im Gesetz (§ 63 Abs. 5 AO).

Die sog. NV Bescheinigung auf der Seite 3 endet am 31.12.2024.

Antwort: Die NV Bescheinigung dient der Steuerbefreiung von Bankzinsen und gilt auch ca. 3 Jahre ab Ausstellungsdatum (Hier = 25.10.2021 bis 31.12.2024)

Nach der Gemeinnützigkeitserklärung verstehen wir uns als steuerfrei. Richtig?

Antwort: Dabei sind bitte die vorher gezeigten vier Sphären zu beachten! Die Befreiung gilt für die Körperschaftsteuer im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung und im Zweckbetrieb.

Wofür fällt dann Umsatzsteuer an? Diese Frage ist bisher nie aufgetreten. Insofern verunsichert uns diese. Wir haben im Wesentlichen nur Mitgliedsbeiträge

Antwort: Für jeden Leistungsaustausch einer kfd-Gruppe (Leistung gegen Entgelt) fällt grundsätzlich Umsatzsteuer an. Nur dann nicht, wenn die Leistung im Gesetz steuerbefreit ist (z.B. Bildungsleistung) oder der Verein Kleinunternehmer ist (bis zu 22.000 EUR an umsatzsteuerpflichtigem Leistungsaustausch).

„echte“ Mitgliedsbeiträge sind nicht umsatzsteuerpflichtig (und auch nicht körperschaftsteuerpflichtig)

Wir (kfd-Gruppe) besitzen eine Gemeinnützigkeitserklärung, die am 25.10.21 vom Finanzamt ausgestellt worden ist.

Fragen daraus:

Ist die Kollekte für die Judasveranstaltung umsatzsteuerpflichtig (interne und offene Veranstaltung, d.h. Mitglieder und Nichtmitglieder)?

Antwort: Die „Kollekte“ als Spendensammlung ist nicht umsatzsteuerpflichtig; kein Leistungsaustausch

Sind Eintrittsgelder bei Veranstaltungen, wie z.B. Karneval (ebenfalls interne und offene Feiern) umsatzsteuerpflichtig? Diese Eintrittsgelder sind Deckungsbeiträge für entstandenen Kosten!

Antwort: Die Umsatzsteuer nimmt Bezug auf jedes Entgelt bei Leistungsaustausch, daher sind auch Eintrittsgelder für Veranstaltungen umsatzsteuerpflichtig (Ausnahmen: Kleinunternehmerregel und Bildungskurse); für die Steuerpflicht reicht die Absicht einen Umsatz zu erzielen, was hier gegeben ist.

Fällt Umsatzsteuer auch bei Veranstaltungen an, die nur für Mitglieder ausgerichtet werden (Beiträge fließen quasi zurück)?

Antwort: Die Umsatzsteuer nimmt Bezug auf jedes Entgelt bei Leistungsaustausch, daher sind auch Eintrittsgelder für Veranstaltungen von nur Mitgliedern umsatzsteuerpflichtig

Welche Beispiele für umsatzsteuerpflichtige Umsätze gibt es?

Antwort: Jede Leistung gegen Entgelt fällt unter die Pflicht, z.B. erbrachte Dienstleistungen (Auto waschen, Eintritt zur Karnevalsveranstaltung etc.) oder der Verkauf von Sachen (z.B. Essen und Getränke)

Sollten wir tatsächlich umsatzsteuerpflichtig sein, erhebt sich die Frage der Berechnung und Abführung.

Antwort: Bei Umsatzsteuerpflicht: Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder quartalsweise) und Umsatzsteuerjahreserklärungen beim Finanzamt notwendig. Der Umsatzsteuersatz beträgt grundsätzlich 19 % (Dienstleistungen oder Getränkeverkauf) und kann in bestimmten Fällen 7 % (Eintritt zur Kulturveranstaltung oder Essensverkauf) betragen.

Fragensammlung Steuerseminar:

Gilt die Umsatzsteuer ab 2023 für die kirchlichen Institutionen, auch für die Verbände?

Antwort: **Nein.** Die Umsatzsteuerpflicht ist neu für kirchlichen Institutionen. Aber: Eine Umsatzsteuerpflicht gilt für Vereine grundsätzlich immer.

Muss jede kleine Kirchengemeinde eine Steuererklärung abgeben?

Antwort: **jede kfd-Gruppe – soweit Sie ein Verein ist – muss eine eigene Steuererklärung abgeben.**

Sind Mitgliedsbeiträge bereits umsatzsteuerpflichtig?

Antwort: **Nein.** Mitgliedsbeiträge sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Gibt es einen Mindestbetrag für das laufende Jahr, der von der Steuer befreit ist?

Antwort: **Wie im Vortrag gezeigt: Umsatzsteuerpflicht besteht erst über 22.000 EUR an steuerpflichtigen Umsätzen.**

Sind Spenden an uns steuerpflichtig?

Antwort: **Spenden an den DV oder an eine kfd-Gruppe sind nicht grundsätzlich steuerpflichtig (Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer)**

Wie verhält es sich bei Veranstaltungen/Fahrten, bei denen ein Eintritt oder Fahrtkostenanteil berechnet wird, und evtl. ein Überschuss erwirtschaftet wird?

Antwort: **Die Umsatzsteuer nimmt Bezug auf jedes Entgelt bei Leistungsaustausch, daher sind auch Eintrittsgelder und Fahrtgelder umsatzsteuerpflichtig (Ausnahmen: Kleinunternehmerregel und Bildungskurse); für die Steuerpflicht reicht die Absicht einen Umsatz zu erzielen, was hier gegeben ist.**

Fragensammlung Steuerseminar:

Wie verhält es sich bei Spenden, die von uns an Institutionen geleistet werden?

Antwort: „Spenden“ an Institutionen (u.a. Kirche, städtische Gemeinde oder andere gemeinnützige Vereine) sind als sog. Mittelweitergabe steuerlich und steuerfrei zulässig.

Da wir als Gruppe sicher unter einem Umsatz von 17.500 € bleiben, sind wir doch von der Umsatzsteuer befreit? Die Dokumentation ergibt sich ja aus der Kassenführung, muss noch etwas dokumentiert werden?

Antwort: Für die Dokumentation ist die Kassenführung ausreichend. Ergänzend kann eine Excel-Tabelle als Hilfestellung dienen. Umsatz sind nur Leistungsentgelte (nicht Spenden und nicht Mitgliedsbeiträge). Bis 22.000 EUR Umsatz wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Spenden: 1. Die Gruppe darf an Institutionen spenden, die sie als förderungswürdig in der Satzung stehen hat? Reicht die grobe Umschreibung der aktuellen Satzung?

Antwort: Die Institution muss Kirche, städtische Gemeinde oder anderer gemeinnütziger Verein sein. Von Kirche und Gemeinde sind keine Nachweise erforderlich. Von Vereinen sollten Sie sich den Gemeinnützigkeitsstatus (Freistellungsbescheid) übermitteln lassen.

Spenden: 2. Darf der Vorstand der Gruppe aus den "Rücklagen" Menschen in Not (z.B. Flutopfer) spenden? Oder muss dafür eine besondere Aktion oder eine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erfolgen?

Antwort: Für solche Fälle (Flutopfer) erlässt die Finanzverwaltung im Einzelfall Regelungen. Grundsätzlich dürfen die Mittel der Gruppe nicht an einzelne Opfer weitergegeben werden. Möglich wäre aber die Mittelweitergabe an eine gemeinnützige Hilfsorganisation zur Verwendung für Menschen in Not. Ein Beschluss der Gruppenmitglieder ist in solchen Fällen stets sinnvoll.

Spenden: 3. Gibt es eine Begrenzung eines Beitrages für Geschenke an Gemeindegruppen, z.B. Jugend, Ausstattung von Räumlichkeiten, Abschiedsgeschenke Pfarrer/Kaplan....

Antwort: Bei Mittelweitergabe an kirchliche Träger direkt gibt es keine Grenzen. Bei Abschiedsgeschenken sollte das Geschenk insofern an kirchliche Träger erfolgen, der dann das Geschenk an den Pfarrer weitergibt.

Fragensammlung Steuerseminar:

Die Gemeinde hat uns informiert, dass alle unsere Aktivitäten, die in irgendeiner Weise mit Geldeinnahmen in Verbindung stehen, über die Gemeinde abzuwickeln seien w/ der Umsatzsteuerreform. Ist das so?

Antwort: Das hängt davon ab, wem die Einnahmen zuzurechnen sind. Die Aktivitäten der Gruppen als selbständige Steuersubjekt müssen nicht über die Gemeinde abgewickelt werden.

kfd-Gruppe hat eine Barkasse, das eigene Girokonto von Frau H. wird dafür verwendet, alle anfallende Kosten werden über dieses Girokonto abgewickelt.

Antwort: Frau H. ist quasi Treuhänderin des Vereinsvermögens. Das ist zulässig. Um eine eindeutige Trennung herbeizuführen, sollte das Vereinsvermögen getrennt werden und ein eigenes Vereinskonto eröffnet werden.

Wir sind kein e.V. als Rechtsform, wie ist das dann wenn wir ein Bankkonto anlegen wollen, hier gibt es bei uns immer wieder Probleme!

Antwort: Leider gibt es kein „Recht“ auf ein Konto als nicht eingetragener Verein. Einer Bank ist leider etwas aufwändig zu erklären, dass ein nicht eingetragener Verein besteht. Dies erfolgt durch Vorlage von Satzung und Protokoll der aktuellen Vorstandswahl. Um ein Bankkonto zu erhalten, gilt es hierbei „hartnäckig“ zu bleiben.

Was ist Umsatz? Alle Einnahmen?

Antwort: Jedes Entgelt für eine Leistung ist Umsatz. Nicht: Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Was ist steuerpflichtiger Umsatz?

Antwort: Jeder Umsatz (Entgelt für eine Leistung), der nicht steuerbefreit ist nach dem Umsatzsteuergesetz, ist steuerpflichtig. Umsatzsteuer wird aber bis 22.000 EUR an steuerpflichtigem Umsatz pro Jahr nicht erhoben.

Bezieht sich der Freibetrag von EUR 22.000,00 gem. Kleinunternehmerregelung auf alle Umsätze (auch kfd-Beiträge, Spenden usw.) oder nur auf steuerpflichtige Umsätze?

Antwort: Nein die Regelung bezieht sich nicht auf alle Einnahmen, sondern nur auf steuerpflichtigen Umsatz

Sind unsere Veranstaltungen steuerpflichtig sobald wir ein Entgelt dafür fordern? Beispiele: Ausflüge mit Tagesprogramm, Führungen und Verköstigung, Einkehrtage z.B. Maria Rast, Adventsfeier, geselliges Beisammensein, Frühstück, Spielenachmittage, Karnevalveranstaltungen.

Antwort: Alle Veranstaltungen (außer Bildungsveranstaltungen) sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, wenn ein Umsatz von 22.000 EUR pro Jahr überschritten wird.

Fragensammlung Steuerseminar:

Wie sollte eine Excel-Datei aufgebaut werden?

Antwort: Die Excel-Datei sollte nach den Sphären der Gemeinnützigkeit aufgeteilt werden, soweit es hier jeweils Einnahmen gibt. Dann kann in einem zweiten Schritt die Umsatzsteuerpflicht geprüft werden.

Was muss eine örtliche Gruppe tun um an dem Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen?

Antwort: Soweit ein eigenes Konto vorliegt für die Gruppe, kann ein SEPA-Lastschriftmandat durch jedes Mitglieds erteilt werden. Eine Vorlage können wir Ihnen erstellen.

Wer darf Spendenquittungen ausstellen?

Antwort: Nur gemeinnützig anerkannte Körperschaften mit einem Feststellungsbescheid oder Freistellungsbescheid dürfen Spendenbescheinigungen ausstellen. Zuständig ist dabei der Vorstand.

Wie ist die neue Umsatzsteuerregelung grundsätzlich für die einzelnen kfd-Gliederungen umzusetzen?

Antwort: Die „neue“ Umsatzsteuerregelung für die öffentliche Hand (z.B. Kirche) betrifft die kfd-Gruppen nicht.

Wie ist mit Spenden an die kfd zu verfahren?

Antwort: Spenden an eine Gruppe sind Schenkungen und zulässig. Spendenbescheinigungen dürfen nur mit Gemeinnützigkeitsstatus ausgestellt werden.

Handelt es sich beim Aufschlag des Mitgliedsbeitrages um z.B. 1 Euro durch die Mitglieder bereits um eine Spende

Antwort: Es handelt sich dabei um Schenkungen. Es liegen Spenden vor, wenn eine Gruppe den Gemeinnützigkeitsstatus hat.

Wie gehen wir zukünftig mit Bargeldeinnahmen in einem bereitgestellten Körbchen bei Veranstaltungen um?

Antwort: Es kommt auf die genauen Umstände an. Grundsätzlich handelt es sich um Schenkungen an eine Gruppe. Es liegen Spenden vor, wenn eine Gruppe den Gemeinnützigkeitsstatus hat.

Fragensammlung Steuerseminar:

Kann bei gemeinsamen Veranstaltungen mit einem anderen Verein (z.B. Landfrauenverband vor Ort) der erzielte Umsatz auf beide Vereine aufgeteilt werden ?

Antwort: Ja, das ist möglich. Zur Vermeidung von Aufwand an zusätzlichen Steuererklärungen sollten nur ein Verein die Eintritt vereinnahmen und dann einen Teil der Einnahmen an den Kooperationspartner weitergeben. Ansonsten entsteht eine sogenannte GbR. Die Folge ist, dass die Verwaltung der GbR eine eigene Buchhaltung erfordert und für die GbR Steuererklärungen (Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung) zu erstellen sind.

Gemeinnützigkeit-Unbedenklichkeitsbescheinigung?

Antwort: Die Gemeinnützigkeit wird durch Anerkennung der Vereinssatzung des zuständigen Finanzamtes erreicht.

Wir haben keine Steuernummer, da wir bisher mit dem Finanzamt noch nie zu tun hatten. Müssen wir uns für die Zukunft beim Finanzamt "anmelden"?

Antwort: Für den Erhalt der Gemeinnützigkeit und einer Steuernummer ist die Vereinssatzung an das zuständigen Finanzamtes zu übermitteln. Dies stellt die „Anmeldung“ dar.

Gibt es die Pflicht zur Zahlung von Umsatzsteuer erst ab bestimmten Einnahmebeträgen?

Antwort: Umsatzsteuer wird bis 22.000 EUR an steuerpflichtigem Umsatz pro Jahr nicht erhoben.

Hat der Status der Gemeinnützigkeit Auswirkungen auf unsere Arbeit auf Ortsebene bzw. auch Auswirkungen auf unsere Kassenführung?

Antwort: Die Arbeit und Kassenführung ist daraufhin zu prüfen, ob die Anforderungen der Gemeinnützigkeit (gemeinnützigen Mittelverwendung und vier Sphären-Trennung) eingehalten werden.

Wie ist das mit der Haftung wenn wir kein e.V sind und wenn wir ein e.V sind. Haften unsere Vorstandsmitglieder persönlich. Was ist wenn wir den Verdacht haben, dass unsere Kassiererin Mitgliedbeiträge unterschlagen hat?

Antwort: Ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied haftet persönlich bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Vorstößen (siehe Folie 19 f.). Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bzw. eines „Griffs in die Kasse“ sollten regelmäßig Kassenprüfungen durchgeführt werden. Hat sich aber ein Verdacht bestätigt, sollten Sie das weitere Vorgehen im Vorstand besprechen und ggf. einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

• **Amtliches Muster für Geldspendenbescheinigungen**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
 StNr., vom **für den letzten Veranlagungszeitraum** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft-
 steuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt,
 StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des
 begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
 verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

- Ab 300,01 EUR pro Einzelspende

- Hier Bescheid-Daten nach der ersten Steuererklärung eintragen

- Hier Bescheid-Daten des Anerkennungsbescheids eintragen



Mein ELSTER (auch für Vereine)

Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sind verpflichtet, die Körperschaftsteuererklärung auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln.

Für die elektronische Übermittlung steht Ihnen als Vereinsvertreter das ElsterOnline-Portal unter www.elster.de zur Verfügung.

Login mit

- Zertifikatsdatei
- Personalausweis
- Mobiles Login
- Sicherheitsstick
- Signaturkarte

Zertifikatsdatei

Zertifikatsdatei

Passwort

Zertifikatsdatei verloren oder Zertifikat abgelaufen?
Passwort vergessen?

Anlagenauswahl

Hauptvordruck (KSt 1)	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage AEst	<input type="checkbox"/>
Anlage AEV	<input type="checkbox"/>
Anlage Ber	<input type="checkbox"/>
Anlage Gem	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Geno/Ver	<input type="checkbox"/>
Anlage GK	<input type="checkbox"/>
Anlage GR	<input type="checkbox"/>
Anlage Kassen	<input type="checkbox"/>



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Kontakt Daten

Elisabeth Schechner
RA / StB

➤ els@chp-steuern.de

Campbell Hörmann Rechtsanwälte & Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

➤ Kontakt: info@npo-experten.de

➤ Webseiten: steuerberater-muenchen.de
npo-experten.de

➤ News und Wissenswertes: vereinsrecht.de
npo-experten.de/de/news
NPO Experten auf YouTube